

Satzung // Stand: 13.11.2025

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der beruflichen Bildung an der Beruflichen Schule Gesundheit und Sozialwesen der Landeshauptstadt Schwerin (GeSo e.V.)“
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Schwerin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein unterstützt und fördert die berufliche Erstausbildung sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung und die allgemeinen Erziehungs- und Bildungsaufgaben an der Beruflichen Schule Gesundheit und Sozialwesen der Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Der Verein ermöglicht:
 - die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer beruflichen Schule förderlich erscheinen
 - die Ergänzung und Ausstattung der Schule über die öffentlichen Mittel hinaus
- (4) Der Verein arbeitet mit Personen, Verbänden und Institutionen zusammen, die sein Anliegen und seine Zielsetzung unterstützen.

§ 3 - Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 - Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art
- Verträge der Vereinstätigkeit
- Erträge des Vereinsvermögens

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und diese Satzung anerkennt.
- (2) Die Beitrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag zur Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

Satzung // Stand: 13.11.2025

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. desjenigen Monats, in dem die Beitrittserklärung eingegangen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt;
 2. Tod;
 3. Ausschluss;
 4. Auflösung des Vereines.
- (5) Die Austrittserklärung ist in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben. Einhaltungsfrist für den Austritt ist ein Monat zum Schuljahresende.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen:
1. Wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt.
 2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins erheblich zuwiderhandelt.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Der Einspruch muss in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.
- (8) Die geleisteten Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 - Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,
1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
 2. durch freiwillige Zuwendungen;
 3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 - Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er besteht mindestens aus drei Personen:
- der Vorsitzenden
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - ggf. Beisitzern
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Satzung // Stand: 13.11.2025

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

(5)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen.

§ 10 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes in der ersten Mitgliederversammlung nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der laufenden Aktivitäten des Vereins gemäß den von ihm beschlossenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien

§ 11 - Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

§ 12 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im dritten oder vierten Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitglieder können bis zu drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Später eingebrachte Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beratung zu Inhalt und Gestaltung der Arbeit des Schulvereins
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes entsprechend § 9 (4) dieser Satzung
- Wahl der Kassenprüfer entsprechend § 13 (1) dieser Satzung
- Beschluss über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder durch ein von ihm beauftragtes Vereinsmitglied geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Satzung // Stand: 13.11.2025

(7) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 13 – Kassenwesen und Rechnungsprüfung

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Der Kassenwart darf nur Zahlungen leisten, wenn vom Vorsitzenden und Stellvertretenden genehmigt oder wenn es von der Mitgliederversammlung beschlossen ist.

(3) Verfügungsberechtigt für Bankgeschäfte des Vereins sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart, die namentlich der Bank mitgeteilt werden. Jede der oben genannten Person ist für den Verein unterschrifts- und kontoführungsberechtigt.

(4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(5) Auf der Mitgliederversammlung legt der Kassenwart Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr ab.

(6) Auf einer Mitgliederversammlung werden zwei Mitglieder zum Kassenprüfer für unbestimmte Zeit gewählt.

(7) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

(8) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(9) Verliert ein Kassenprüfer nach § 4 (5) sein Amt oder steigt in den Vereinsvorstand auf, so muss die jeweilige Position auf der nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzt werden.

§ 14 - Auflösung des Vereins

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss drei Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Erziehung.

§ 15 - Satzungsänderung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderung, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor der endgültigen Beschlussfassung dem Finanzamt dahingehend zur Stellungnahme vorzulegen, ob eine Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird.

(2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 16 Geschäftsordnung

(1) Diese Satzung kann durch eine Geschäftsordnung ergänzt werden.

(2) Die Geschäftsordnung wird auf einer Vorstandssitzung beschlossen und kann auf dieser geändert oder aufgehoben werden.

Satzung // Stand: 13.11.2025

(3) Beschlüsse zur Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung sind in einer Niederschrift der Vorstandssitzung festzuhalten und unverzüglich allen Vereinsmitgliedern in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Inkrafttreten

Schwerin, 13.11.2025